



Reglement zur Abgabe von Spezialauszeichnungen für Spitzenresultate am Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m

Dok.-Nr. 60.72.01 / 61.72.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgendes Reglement:

1. Zweck

Mit der Abgabe von Spezialauszeichnungen sollen Spitzenresultate am Eidg. Feldschiessen, dem bedeutendsten Breitensportanlass in den Bereichen Gewehr 300 m und Pistole 50/25 m, belohnt werden.

2. Grundlagen

Reglement über das Eidg. Feldschiessen 300 m und 25 / 50 m, SSV Reg.-Nr. 3.10.01

3. Auszeichnungslimiten

Für die Spezialauszeichnungen gelten folgende Limiten:

	Gewehr 300 m	Pistole 25 m
Elite, Senioren	70 Punkte	178 Punkte
Veteranen, Junioren U21	69 Punkte	177 Punkte
Seniorveteranen, Junioren U17	68 Punkte	176 Punkte

Mit der Pistole auf die Distanz 50 m erzielte Resultate werden gemäss Umrechnungstabelle des SSV auf 25 m umgerechnet.

4. Auszeichnungsberechtigung

Auszeichnungsberechtigt sind alle Schützinnen und Schützen, die das Eidg. Feldschiessen für einen Verein des AGSV geschossen und die Auszeichnungslimite erreicht haben. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend.

Jede Schützin und jeder Schütze erhält die Spezialauszeichnung für Gewehr 300 m und Pistole 50 / 25 m jedoch nur je einmal. Wer bereits früher eine Spezialauszeichnung (auch ältere Auszeichnungen wie Wappenscheibe, Gobelet, etc.) erhalten hat, ist somit nicht mehr auszeichnungsberechtigt.

5. Art der Auszeichnung

Als Auszeichnung wird ein innengelaserter Glaskörper mit Natursteinsockel (Twin Award) mit namentlicher Nennung des Gewinners abgegeben.

6. Organisation

Die Gewinner der Spezialauszeichnung werden vom Bereichsleiter Feldschiessen (Kantonaler Feldchef) aufgrund der kantonalen Gesamtrangliste des Eidg. Feldschiessens ermittelt. Der Feldchef führt eine fortlaufende Kontrolle über die ausgezeichneten Schützinnen und Schützen.

Die Spezialauszeichnungen werden vom Feldchef den Bezirksverbänden abgegeben, damit diese die erfolgreichen Schützinnen und Schützen an ihrer nächsten Delegiertenversammlung ehren können.

7. Finanzielles

Die Kosten für die Spezialauszeichnungen übernimmt der AGSV.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Dokumente über die Abgabe von Spezialauszeichnungen am Eidg. Feldschiessen 300 m und 50 / 25 m.

Das Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz am 17. Januar 2017 genehmigt und tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.